

Sozialfonds für das Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe (SF-DFG) Förderordnung zu § 5 Absatz 1 der Vereinsstatuten

I. Grundsätzliche Bestimmungen

Auf Leistungen des Fonds gemäß Art II. und III. der Förderordnung besteht seitens der FörderungswerberInnen kein Rechtsanspruch.

Die Zuwendungen an die FörderungswerberInnen erfolgen grundsätzlich nach dem zeitlichen Eintreffen der Anträge, soweit nicht der Vorstand Abweichendes beschließt.

Anträge können ab dem 01.07.2022 eingereicht werden.

II. Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen

1. Arbeitslosigkeit:

Arbeitslosenunterstützung (ALU)

Voraussetzungen:

- Das beendete Arbeitsverhältnis des/der Förderungswerbers/in muss dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen/Arbeiter in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung, im sonstigen Reinigungsgewerbe und in Hausbetreuungstätigkeiten (KV DFG) angehört haben.
- Die Mindestdauer des beendeten Arbeitsverhältnisses muss mindestens 2 Monate betragen haben.
- Das Arbeitsverhältnis muss durch eine der folgenden Beendigungsarten aufgelöst worden sein:
 1. Arbeitgeberkündigung
 2. berechtigter vorzeitiger Austritt
 3. unberechtigte Entlassung
 4. Sollte das Arbeitsverhältnis durch einvernehmliche Auflösung beendet worden sein, so ist höchstens ein derartiges Arbeitsverhältnis pro Kalenderjahr förderbar. Dies bedeutet, für derartige Arbeitsverhältnisse wird nur dann eine ALU gewährt, wenn nicht bereits eine ALU für ein anderes Arbeitsverhältnis des selben Förderungswerbers/der selben Förderungswerberin gewährt wurde, welches ebenfalls durch einvernehmliche Lösung beendet wurde und im selben Kalenderjahr wie das gegenständliche Arbeitsverhältnis geendet hat.
- Die Antragstellung hat binnen 6 Monaten ab arbeitsrechtlicher Beendigung oder ab Richtigstellung der Abmeldung der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu erfolgen.
- Die genannte Antragsfrist ist zu erstrecken, wenn der/die FörderungswerberIn den Nachweis erbringt, dass die Säumnis unverschuldet erfolgt ist.
- Von dem/der FörderungswerberIn vorzulegende Nachweise:
 - amtlicher Lichtbildausweis
 - aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK
 - Abmeldung der ÖGK
 - Letzte Lohnabrechnung bzw. Endabrechnung

Höhe der finanziellen Zuwendungen für Beendigungen ab 1.4.2025:

- Die Höhe der finanziellen Zuwendung für Beendigungen ab 01.04.2024 beträgt je nach durchgehender Beschäftigungsdauer im Sinne des § 5 KV DFG:
 - Beschäftigungsdauer bis 2 Jahre: € 330,--
 - Beschäftigungsdauer bis 5 Jahre: € 400,--
 - Beschäftigungsdauer bis 15 Jahre: € 530,--
 - Beschäftigungsdauer bis 25 Jahre: € 660,--
 - ab einer Beschäftigungsdauer von 25 Jahren: € 990,--
- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt für zuvor geringfügig beschäftigte Förderungswerber/-innen unabhängig von der Beschäftigungsdauer € 110,--.

Höhe der finanziellen Zuwendungen für Beendigungen von 01.01.2024 bis 30.03.2025

- Die Höhe der finanziellen Zuwendung für Beendigungen von 01.01.2024 bis 30.03.2025 beträgt je nach durchgehender Beschäftigungsdauer im Sinne des § 5 KV DFG:
 - Beschäftigungsdauer bis 2 Jahre: € 300,--
 - Beschäftigungsdauer bis 5 Jahre: € 360,--
 - Beschäftigungsdauer bis 15 Jahre: € 480,--
 - Beschäftigungsdauer bis 25 Jahre: € 600,--
 - ab einer Beschäftigungsdauer von 25 Jahren: € 900,--
- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt für zuvor geringfügig beschäftigte FörderungswerberInnen unabhängig von der Beschäftigungsdauer € 100,-- (bis 31.12.2023 € 50,--).

Höhe der finanziellen Zuwendungen für Beendigungen bis 31.12.2023:

- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt für Beendigung bis 31.12.2023 je nach durchgehender Beschäftigungsdauer im Sinne des § 5 KV DFG:
 - Beschäftigungsdauer bis 2 Jahre: € 200,--
 - Beschäftigungsdauer bis 5 Jahre: € 250,--
 - Beschäftigungsdauer bis 15 Jahre: € 300,--
 - Beschäftigungsdauer bis 25 Jahre: € 400,--
 - ab einer Beschäftigungsdauer von 25 Jahren: € 500,--
- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt für zuvor geringfügig beschäftigte FörderungswerberInnen unabhängig von der Beschäftigungsdauer € 50,--).

2. Ausbildung

Weiterbildungsunterstützung (WBU)

Voraussetzungen:

- Das beendete Arbeitsverhältnis des Förderungswerbers/der Förderungswerberin muss dem Geltungsbereich des KV DFG angehört haben.
- Die Mindestdauer des beendeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses muss mindestens 2 Monate betragen haben.
- Geringfügig beschäftigte FörderungswerberInnen sind von der WBU ausgenommen.

- Das Arbeitsverhältnis muss durch eine der folgenden Beendigungsarten aufgelöst worden sein:
 1. Arbeitgeberkündigung
 2. berechtigter vorzeitiger Austritt
 3. unberechtigte Entlassung
 4. Sollte das Arbeitsverhältnis durch einvernehmliche Auflösung beendet worden sein, so ist höchstens ein derartiges Arbeitsverhältnis pro Kalenderjahr förderbar. Dies bedeutet, für derartige Arbeitsverhältnisse wird nur dann eine ALU gewährt, wenn nicht bereits eine ALU für ein anderes Arbeitsverhältnis des selben Förderungswerbers/der selben Förderungswerberin gewährt wurde, welches ebenfalls durch einvernehmliche Lösung beendet wurde und im selben Kalenderjahr wie das gegenständliche Arbeitsverhältnis geendet hat.
- Die Antragstellung hat binnen 6 Monaten ab arbeitsrechtlicher Beendigung oder ab Richtigstellung der Abmeldung der ÖGK zu erfolgen. Die genannte Antragsfrist ist zu erstrecken, wenn der/die FörderungswerberIn den Nachweis erbringt, dass die Säumnis unverschuldet erfolgt ist.
- Von dem/der FörderungswerberIn vorzulegende Nachweise:
 - amtlicher Lichtbildausweis
 - aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK
 - Abmeldung der ÖGK
 - Letzte Lohnabrechnung bzw. Endabrechnung
- Folgende Bildungsinhalte sind von der Förderbarkeit ausgeschlossen:
 - Basiskurs A1 nach Ö-Norm D-2040.

Höhe der finanziellen Zuwendung:

- Die finanzielle Zuwendung erfolgt in Form eines personalisierten und auf 6 Monate ab Ausstellungsdatum befristeten Gutscheines in der Höhe von € 440,--. Dieser kann jedenfalls bei folgenden Bildungsinstituten österreichweit eingelöst werden:
 - Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern Österreichs (WIFI)
 - Berufsförderungsinstitute Österreichs (BFI)
- Sofern eine gleichwertige Ausbildung von einem anderen Bildungsinstitut angeboten wird, das bereit ist, diesen Gutschein einzulösen, entscheidet der Vorstand über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung.

3. Arbeitsunfall

Arbeitsunfallunterstützung (AUU)

Voraussetzungen:

- Das Arbeitsverhältnis des/der FörderungswerberIn bzw. im Todesfall jenes des/der Verstorbenen muss dem Geltungsbereich des KV DFG angehören oder angehört haben.
- Eine AUU wird nur im Zusammenhang mit einem bestätigten Arbeitsunfall gewährt.
- Bei Krankenstandsbeginn bzw. im Todesfall muss ein aufrechtes Arbeitsverhältnis vorgelegen haben.

- Die Antragstellung kann ab dem 25. Tag des Krankenstandes und muss spätestens binnen 6 Monaten ab Ende des Krankenstandes oder ab Feststellung des Arbeitsunfalls durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt oder ab Todesfall erfolgen. Das am spätesten eingetretene fristauslösende Ereignis löst den Lauf der sechsmonatigen Frist aus.
- Von dem/der FörderungswerberIn vorzulegende Nachweise im Krankheitsfall:
 - amtlicher Lichtbildausweis
 - aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK
 - letztgültige Krankenstandsbestätigung (Arbeitsunfall)
 - Letzte Lohnabrechnung bzw. Endabrechnung
- Im Todesfall kann eine der folgenden Personen FörderungswerberIn sein:
 - Ehefrau/Ehemann,
 - eingetragene/r PartnerIn,
 - Lebensgefährtin/in, sofern er/sie zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des/der Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (§ 748 ABGB),
 - unterhaltsberechtigtes Kind (Wahl- oder Pflegekindes)
 - ein im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin (§ 16 UrlG)

Im Todesfall von dem/der FörderungswerberIn vorzulegende Nachweise:

- Nachweise über den Status als FörderungswerberIn
- amtlicher Lichtbildausweis des Förderungswerbers/der Förderungswerberin
- amtlicher Lichtbildausweis des/der Verstorbenen
- aktueller Versicherungsdatenauszug ÖGK des/der Verstorbenen
- Sterbeurkunde
- Unfallmeldung
- Endabrechnung oder letzte Lohnabrechnung

Der antragstellenden Person wird der Betrag auf Basis seiner/ihrer Angaben ausgezahlt. Bei Antragstellung ist gegenüber dem Sozialfonds wahrheitsgemäß schriftlich zu erklären, ob bzw. wie viele weitere anspruchsberechtigte Personen existieren und der/die FörderungswerberIn schriftlich zu erklären, dass der Sozialfonds seine/ihre Kontaktdaten und die Auszahlungshöhe auch einem/einer allfälligen weiteren nicht von ihm/ihr bekanntgegebenen Antragsberechtigten durch den Sozialfonds bekanntgegeben werden dürfen.

Höhe der finanziellen Zuwendungen:

Ab 01.04.2025:

Liegt das Fristenauslösende Ereignis nach dem 01.04.2025 gelten folgende Förderhöhen:

- Die Höhe der finanziellen Zuwendung beträgt je nach durchgehender Gesamtdauer des Krankenstandes im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes:
 - Betrag ab dem 25. Krankenstandstag: € 330,--
 - zusätzlicher Betrag ab dem 56. Krankenstandstag: € 660,--
 - zusätzlicher Betrag bei mehr als 4 Monaten Krankenstand: € 990,--
 - zusätzlicher Betrag bei mehr als 6 Monaten Krankenstand: € 990,--.

Das bedeutet, nach mehr als 6 Monaten Krankenstand beträgt die finanzielle Zuwendung maximal € 2.970,--.

- Verstirbt der/die Arbeitnehmer/-in aufgrund eines Arbeitsunfalls beträgt die Höhe der finanziellen Zuwendung € 5.000,--.

Höhe der finanziellen Zuwendungen:

Von 01.01.2024 bis 30.03.2025:

Liegt das Fristenauslösende Ereignis zwischen 01.01.2024 und 30.03.2025 gelten folgende Förderhöhen:

- Betrag ab dem 25. Krankenstandstag: € 300,--
- zusätzlicher Betrag ab dem 56. Krankenstandstag: € 600,--
- zusätzlicher Betrag bei mehr als 4 Monaten Krankenstand: € 900,--
- zusätzlicher Betrag bei mehr als 6 Monaten Krankenstand: € 900,--.

Das bedeutet, nach mehr als 6 Monaten Krankenstand beträgt die finanzielle Zuwendung maximal € 2.700, --. Verstorbt der/die ArbeitnehmerIn aufgrund eines Arbeitsunfalls beträgt die Höhe der finanziellen Zuwendung € 5.000, --.

III. Einzelfallentscheidung durch den Vorstand

Mit Genehmigung des Vorstandes ist es möglich, in besonderen berufsspezifischen Härtefällen an ArbeitnehmerInnen, welche dem KV DFG angehören/angehört haben, oder an deren Angehörige finanzielle Zuwendungen in einer maximalen Höhe von € 5.000, -- pro Einzelfall zuzusprechen

IV. Inkrafttreten

- (1) Diese Förderordnung tritt mit dem Tag deren Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zur Errichtung des Sozialfonds Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe (www.sf-dfg.at) in Kraft.
- (2) Dieser ist der 01.04.2025.
- (3) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderhöhe.
 - a. Eine nach Antragstellung erfolgte Änderung der Förderordnung ist für bereits ausgezahlte Förderungen unbeachtlich. Eine Rückforderung ist ausgeschlossen. Die Förderwerber:innen können jedoch im Falle eines höheren Förderbetrages einen neuerlichen Antrag auf Auszahlung des Differenzbetrages stellen, soweit die ursprüngliche Antragsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt nicht für die Weiterbildungsunterstützung, solange diese als unteilbarer Gutschein gewährt wird.
 - b. Eine nach Antragstellung jedoch vor Auszahlung der Förderung erfolgte Änderung der Förderordnung ist durch den Sozialfond zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch bei laufenden Krankenständen (zB Erhöhung der AUU zwischen dem 4. und 6. Krankenstandsmonat)